

## Verfassungsbeschwerden gegen die rückwirkende Festsetzung von Kanalanschlussbeiträgen erfolgreich

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesverfassungsgericht hat in einem Beschluss vom 12. November 2015 zwei Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg mit der Begründung aufgehoben, dass die Anwendung der seit dem 01. Februar 2004 geltenden Fassung des § 8 Abs. 7 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in den zu entscheidenden Fällen eine verfassungsrechtlich unzulässige Rückwirkung entfaltet. Die betroffene Stadt ist von unserer Kanzlei in den Verfahren vor dem VG Cottbus, dem OVG Berlin-Brandenburg, dem Bundesverwaltungsgericht und jetzt dem Bundesverfassungsgericht vertreten worden. Alle Gerichte hatten bisher die Beitragserhebung für rechtmäßig erachtet. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bedeutet für die konkreten Fälle, dass das OVG Berlin-Brandenburg neu entscheiden muss. Es ergeben sich allgemein aber weitreichende Konsequenzen. **Die Entscheidung führt dazu, dass in den allermeisten Fällen in Brandenburg die sog. Altanschließer nicht mehr zu Beiträgen herangezogen werden dürfen.**

Wir stellen Ihnen daher nachfolgend die Entscheidung und die Konsequenzen für die Praxis vor.

### SWKH Rechtsanwälte

Jörg Schmidt-Wottrich, Rainer Kühne,  
Dr. Andreas Harms, Axel Christian Tiedt

Berlin im Dezember 2015

## Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 12. November 2015 (Az. 1 BvR 2961/14 und 1 BvR 3051/14)

Das Bundesverfassungsgericht hat mit dem Beschluss vom 12. November 2015, der auch den Beteiligten erst am 17. Dezember 2015 bekanntgegeben wurde, formal zwei Entscheidungen des OVG Berlin-Brandenburg über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen aufgehoben und zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen.

Da nach der alten Fassung des KAG die betroffenen Grundstückseigentümer zu keinem Beitrag mehr hätten herangezogen werden können, entfaltet die Anwendung der seit dem 01. Februar 2004 gültigen Neufassung des § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG (Entstehung der sachlichen Beitragspflicht frühestens mit dem Erlass der ersten wirksamen Satzung) eine verfassungsrechtlich unzulässige Rückwirkung.

Das Bundesverfassungsgericht hat nicht das Kommunalabgabengesetz im Allgemeinen oder den § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG n.F. im Besonderen für verfassungswidrig erklärt. Es hält vielmehr die Anwendung für verfassungswidrig, soweit nach der alten Rechtslage ein Beitrag nicht mehr hätte erhoben werden können.

### Die Begründung des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht ist der Auffassung, dass die Anwendung des § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG n.F. in den Fällen, in denen Beiträge nach § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG a.F. nicht mehr erhoben werden könnten, gegen das rechtsstaatliche Rückwirkungsverbot verstößt.

Das in dem Verfahren 1 BvR 2961/14 betroffene Grundstück war bereits vor dem Tag des Inkrafttretens der ersten **unwirksamen** Kanalanschlussbeitragssatzung (30. Juni 1993) an die öffentliche Anlage angeschlossen. Im Jahr 2011 wurde das Grundstück auf Grund der ersten wirksamen Kanalanschlussbeitragsatzung, die zum 01. Januar 2009 in Kraft getreten war, herangezogen.

Nach der alten Rechtslage hätte der Einrichtungsträger eine wirksame Satzung rückwirkend zum 30. Juni 1993 in Kraft setzen müssen, um die Beitragspflicht entstehen zu lassen. In diesem Fall wäre mit Ablauf des 31. Dezember 1997 Festsetzungsverjährung eingetreten. Erst die Änderung des § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG eröffnete die Möglichkeit (bzw. die Pflicht), das Grundstück auf der Grundlage der ersten wirksamen Satzung, die zum 01. Januar 2009 in Kraft getreten ist, zu einem Kanalanschlussbeitrag heranzuziehen.

Konnten die Beiträge nach alter Rechtslage nicht mehr erhoben werden, so führt die Anwendung des § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG n.F. zu einer verfassungswidrigen echten Rückwirkung. Das Bundesverfassungsgericht hält eine Anwendung in diesen Fällen selbst dann für verfassungswidrig, wenn man davon ausgeht, dass es sich nicht um eine echte, sondern um eine unechte Rückwirkung handelt (Das Verwaltungsgericht Cottbus, das OVG Berlin-Brandenburg und das Bundesverwaltungsgericht waren der Auffassung, dass der Gesetzesänderung nur eine unechte Rückwirkung zukommt).

## Konsequenzen für die Praxis

Auch wenn die Konsequenzen für die Aufgabenträger jeweils im Einzelfall geprüft werden müssen und die Schlussfolgerungen aus der Entscheidung vertieft zu prüfen sind, zeichnet sich jetzt schon folgendes Bild ab:

**Die Entscheidung führt dazu, dass in den allermeisten Fällen in Brandenburg die sog. Altanschießer nicht mehr zu Beiträgen herangezogen werden dürfen.**

Immer dann, wenn eine (unwirksame) Beitragssatzung vor dem Jahr 2000 erlassen wurde und vor dem Jahr 2000 auch eine Anschlussmöglichkeit bestand, war zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG eine Heranziehung nach der alten Rechtslage nicht mehr möglich. In diesen Fällen kann sich die Heranziehung nicht auf § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG n.F. stützen, weil die Anwendung zu einer verfassungswidrigen (echten) Rückwirkung führt.

In der Praxis werden damit nach unserer Einschätzung in vielen Fällen die Beitragserhebungen auf der Grundlage der ersten wirksamen Satzung ab dem Jahr 2004 nur für die Grundstücke rechtmäßig sein, die im Jahr 2000 oder später eine Anschlussmöglichkeit erhalten haben. Bestand die Anschlussmöglichkeit bereits 1999 oder früher, dürfte vielfach eine Beitragserhebung nicht rechtmäßig (gewesen) sein.

Die Aufgabenträger müssen daher prüfen, ob aktuelle Beitragserhebungen die zuvor dargestellten Fallkonstellationen betreffen. Gegebenenfalls ist zu überprüfen, alle nicht bestandskräftigen Beitragsbescheide aufzuheben. Dies hat Auswirkungen auf die laufenden Widerspruchs- und Klageverfahren.

Fehlende Beitragseinnahmen und erst recht Rückzahlungsverpflichtungen haben wiederum Einfluss auf die Gebührenkalkulation, die schon bei den allermeisten Aufgabenträgern für das Jahr 2016 erstellt worden sind.

Sodann stehen grundsätzliche Überlegungen zum zukünftigen Finanzierungssystem an. Zu prüfen ist insbesondere, ob die bisher auf der Grundlage bestandskräftiger Bescheide gezahlten Beiträge zurückgezahlt oder unterschiedliche Gebühren für Beitragszahler und „Nichtbeitragszahler“ eingeführt werden.

Sollten Sie Fragen zu der Entscheidung haben, stehen Ihnen insbesondere die Rechtsanwälte Kühne und Schmidt-Wottrich zur Verfügung.

## Über uns:

SWKH erbringt rechts- und wirtschaftsberatende Dienstleistungen speziell in den Bereichen Ressourcenschutz, Infrastrukturentwicklung und im Wirtschaftsrecht; hierzu gehören u.a. das Planungs- und Baurecht, das Energierecht und Umweltrecht, Gesellschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht sowie das Kommunal- und Verfassungsrecht.

Unsere Mandanten sind überwiegend öffentliche Körperschaften, Institutionen und Behörden des Bundes und Landesregierungen bis hin zu Städten, Gemeinden und Zweckverbänden; kommunale Betriebe wie Energieversorger, Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, hier vor allem auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft und der erneuerbaren Energien; Verbände, Vereine und Stiftungen; Industrieunternehmen, mittelständische Unternehmen im Bausektor und im Ver- und Entsorgungsbereich, Bauherrn; Architekten, Ingenieure und Privatpersonen, private Vorhabenträger und Betroffene.

## Verantwortlich für den Inhalt:

RA Jörg Schmidt-Wottrich  
RA Rainer Kühne  
RA Dr. jur. Andreas Harms  
RA Axel Christian Tiedt

## Kontakt:

Büro Berlin  
Kantstraße 31  
D-10625 Berlin  
Tel: +49.30.20 45 49 30  
Fax: +49.30.20 45 49 333  
Email: [ra@swkh.de](mailto:ra@swkh.de)